

IG Berliner Betreuungsvereine: Zusatzrahmenvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung*

Zwischen

Betreuungsverein Treptow Köpenick e.V. und

Ehrenamtliche*r Betreuer*in:

1. Grundlage der Vereinbarung - Verhinderungsbetreuung

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Vertretung eines/einer ehrenamtlichen Betreuer*in (Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB).

Die Verhinderungsbetreuung kann aufgrund von tatsächlichen Verhinderungsgründe des Betreuers/der Betreuerin erforderlich werden. Eine tatsächliche Verhinderung liegt vor, wenn Sie als Betreuer*in eine Angelegenheit der betreuten Person aufgrund äußerer Umstände nicht besorgen können.

2. Verhinderungsgründe und Verhinderungszeitraum

Aus folgenden tatsächlichen Gründen können Sie als Betreuer*in an der Ausübung der Betreuung verhindert sein:

- bei längerem Urlaub mit Abwesenheit, sofern eine Vertretungsnotwendigkeit im Rechtsverkehr aufgrund der konkreten persönlichen Situation der betreuten Person zu erwarten ist.
- erhebliche Erkrankung, die Sie nicht nur kurzfristig an der Ausübung der rechtlichen Betreuung hindert
- Sonstige erhebliche Gründe, die an der Ausübung der rechtlichen Betreuung hindern

Über die Erforderlichkeit einer Verhinderungsbetreuung entscheidet das Betreuungsgericht.

3. Anzeigepflicht der Verhinderung

Sie müssen als Betreuer*in dem Betreuungsverein das Vorliegen einer tatsächlichen Verhinderung schriftlich anzeigen. Andernfalls kann der Verein nicht tätig werden. Im Ausnahmefall kann diese Information auch über Dritte erfolgen. Sie informieren den Betreuungsverein unverzüglich über Ausfallzeiten nach Bekanntwerden der Verhinderungsgründe (i.d.R. mindestens 14 Tage im Voraus), um dem Betreuungsverein die eventuelle Planung der Verhinderungsbetreuung zu ermöglichen.

Zusätzlich muss zwischen Ihnen als Betreuer*in und dem Betreuungsverein, sofern keine entgegenstehenden relevanten Gründe vorliegen (z.B. Unfall, OP), vor Beginn des Verhinderungszeitraums eine Übergabe nebst Besprechung der Betreuung erfolgen.

Sie haben das Betreuungsgericht über die Notwendigkeit der Einrichtung einer Verhinderungsbetreuung zu informieren.

4. Planung und Vorbereitung der Verhinderungszeit

Sie verpflichten sich, geplante Abwesenheitszeiten bestmöglich zu planen und zu organisieren.

Dies ist wichtig, um die Betreuung bestmöglich für die betreute Person führen und absichern zu können.

5. Beginn der Verhinderungsbetreuung

Die Verhinderungsbetreuung beginnt mit der Bestellung durch das Betreuungsgericht. Einer der unter 2. genannten Verhinderungsgründe muss eingetreten sein.

6. Aufgaben des/der Verhinderungsbetreuer*in

Der/die Verhinderungsbetreuer*in übernimmt den seitens des Betreuungsgerichts zugeteilten Aufgabenbereich.

Für hierüber hinausgehende Aufgaben bzw. solche, die nicht ausdrücklich in der Bestellsurkunde genannt sind, besteht keine rechtliche Grundlage.

7. Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung

Die Ausübung der Verhinderungsbetreuung endet mit Wegfall der tatsächlichen Gründe Ihrer Verhinderung als Betreuer*in, spätestens mit der Aufhebung der Verhinderungsbetreuung durch gerichtlichen Beschluss.

Nach Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung ist der/die Verhinderungsbetreuer*in verpflichtet, Sie über alle relevanten Vorkommnisse während der Verhinderung zu unterrichten.

8. Auswirkung der Verhinderungsbetreuung auf die Vergütung

Wenn das Gericht für die Zeit tatsächlicher Verhinderung eine/n berufsmäßig tätigen Betreuer*in (hier: der Betreuungsverein) bestellt, kann es sein, dass die pauschale Aufwandsentschädigung zeitanteilig für die Tage gekürzt wird, an denen der/die Verhinderungsbetreuer*in tätig gewesen ist. Die betreute Person muss die Vereinsbetreuung aus dem eigenen Vermögen bezahlen. Dies gilt nicht für Personen, die als mittellos im betreuungsrechtlichen Sinne angesehen werden.

9. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der/die Verhinderungsbetreuer*in verpflichtet sich zur Wahrung des Datenschutzes und der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

*(Ort, Datum, Unterschrift ehrenamtliche/r Betreuer*in)*

(Ort, Datum, Unterschrift Betreuungsverein)